

Abbau der Zwangswirtschaft.

Der Ernährungsansich des Reichstages hat den bekannten Antrag Nöfide abgelehnt und seinerseits neue Maßnahmen zur Befähigung des Einleihhandels, zur Preisbemessung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Ablieferungspflicht der Produzenten aufgestellt. Das letzte Wort dürfte damit indessen noch nicht gesprochen sein. Wir geben deshalb im nachstehenden eine Zusammenstellung von Vorschlägen wieder, die uns von der Leitung eines selbstwirtschaftenden Kommunalverbandes zugegangen sind und die, wie uns scheinen will, auf ernste Beachtung Anspruch erheben dürfen. Sie wollen mit dem bisherigen System der Zwangswirtschaft noch schonender verfahren, als der Antrag Nöfide es beabsichtigte, aber seinen unbedingt erforderlichen Abbau auf anderem Wege herbeiführen. Die Red.

Durch den Antrag Nöfide ist der Gedanke an eine Aenderung des Systems der Lebensmittelerfassung wieder in den Vordergrund gerückt. In folgendem sollen die Erfahrungen dargelegt werden, die mit dem bisherigen System in einem selbstwirtschaftenden Kommunalverbande gemacht sind und die Wünsche, die sich für etwaige Aenderungen aus diesen Erfahrungen ergeben:

Die gegenwärtige Organisation der Lebensmittelerfassung ruht auf zwei Grundzügen:

1. Der Eigenverbrauch der Erzeuger wird in einer der allgemeinen durch die Statistik festgestellten Lebensmittellage entsprechenden Weise beschränkt.

2. Die Erzeuger werden verpflichtet, alle Lebensmittel abzuliefern, die über den nach 1 zulässigen Eigenverbrauch hinaus ihnen zur Verfügung stehen.

Die aus diesem System erwachsenden Mißstände sind bekannt. Sie könnten nur ausbleiben, wenn einerseits die Statistik einwandfreie Ergebnisse brächte, andererseits die auferlegten Ablieferungen freiwillig voll erfüllt würden. Leider ist beides nicht der Fall. Zunächst beruht die Statistik auf durchaus unsicherer Grundlage. Durch Schätzungen verschiedenster Art wird das Erntergebnis festgestellt. Nach der aus diesem Ergebnis berechneten allgemeinen Lebensmittellage wird sodann der zulässige Eigenverbrauch des Erzeugers begrenzt. Dieses Verfahren führt zu Bestimmungen, wie der über die zulässige Haferration, die „nur um der Statistik willen“ aufrechterhalten werden muß, obwohl jeder weiß, daß sie nicht innegehalten werden kann. Mit anderen Lebens- und Futtermitteln liegt es ähnlich. Die beim Hafer notwendig eingehende Korruption der Rechtsbegriffe zieht weite Kreise. Eine wirksame Kontrolle des Eigenverbrauchs ist nicht möglich, der Versuch sie auszuüben ist untauglich und führt zu einem ekelhaften System der Verdächtigungen und Hausdurchsuchungen, zu einer Verbitterung des Landwirts gegen den Städter und umgekehrt, kurz zu einer Verpestung des öffentlichen Lebens.

Es ist weiter klar, daß der Landwirt, dem die Zurückhaltung von Lebens- und Futtermitteln gelang, diese aus Furcht vor behördlicher Kontrolle um so ungestümer verbraucht. Die Kontrolle führt also häufig sogar zu einem Mehrverbrauch.

Die verhängnisvollen Wirkungen, die die behördliche Reglementierung für die Produktion selbst hat, sollen hier nur gestreift werden. Die Behörden müssen, wenn sie in ihrer Arbeit überhaupt weiterkommen wollen, schematisieren, sie können nicht individualisieren. Das führt zu Mißgriffen, die um so ernster sind, als es dem einzelnen Landwirt bei der fast völligen Ausschaltung des freien Handels selbst unter Anlegung hoher Preise meist nicht möglich sein wird, schädliche behördliche Eingriffe in seine Wirtschaft wieder auszugleichen.

Auch die Ablieferungen erfolgen nicht immer für die glückliche Durchführung des jetzigen